

Rundschreiben 12/2014

Thema: Behinderungsanzeige nach VOB/B / Baurecht

1. Einleitung

Zeit ist Geld. Das gilt auch am Bau. Eine der wichtigsten Formalien, die Auftragnehmer zu beachten haben, ist die richtige und rechtzeitige Stellung einer Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B. Leider ist in der Praxis zu beobachten, dass viele Auftragnehmer aus Scheu vor „Liebesentzug“ des Auftraggebers auf die Stellung einer Behinderungsanzeige verzichten. Dabei ist die Behinderungsanzeige nach Sinn und Zweck der VOB/B eher als „Serviceleistung“ zu Gunsten des Auftraggebers gedacht, damit dieser seiner Koordinationspflicht nachkommen kann. Wenn der Auftraggeber nichts weiß davon, dass es Probleme geben kann, kann der Auftraggeber diese auch nicht vermeiden. Selbst wenn an Behinderungsanzeigen gedacht wird, stellen sich viele Auftragnehmer die Frage, was denn die „Zutaten“ einer Behinderungsanzeige sind. Welchen Inhalt hat eine Behinderungsanzeige? Wann ist eine Behinderungsanzeige zu stellen? Welche Form hat eine Behinderungsanzeige einzuhalten? An wen ist diese zu adressieren? Diesen und anderen Fragen wird nachfolgend nachgegangen.

2. Welchen Inhalt hat eine Behinderungsanzeige?

Die Behinderungsanzeige dient dem Zweck der Information des Auftraggebers über die Störung. Dieser soll gewarnt und ihm die Möglichkeit gegeben werden, die Behinderung zu beseitigen. Die Anzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben.

Die Behinderungsanzeige muss nicht die ungefähre Höhe eines etwaigen Ersatzanspruches angeben, der meist ohnehin nur schwer zu beziffern ist.

Für den Auftragnehmer ist es höchst riskant, auf die Behinderungsanzeige zu verzichten. Auch der Ausnahmetatbestand der Offenkundigkeit sollte nicht überschätzt werden. Wer als Auftragnehmer aus diesem Grund auf eine Behinderungsanzeige verzichtet, schwächt unnötig die eigene Verhandlungsposition.

Bereits der Wortlaut des § 6 Abs. 1 VOB/B verdeutlicht, in welchem frühem Stadium die VOB/B eine Reaktion des Auftragnehmers erwartet. Es heißt dort, dass der Auftragnehmer die Behinderungsanzeige bereits machen soll, wenn er sich behindert „glaubt“. Die VOB/B legt daher dem Auftragnehmer selbst nahe, möglichst frühzeitig die Behinderungsanzeige zu stellen. Einzelheiten:

Behinderungsanzeige
<p>Form</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftlich, § 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B - mündlich im Ausnahmefall, wenn der Auftragnehmer beweisen kann, dass er den Auftraggeber rechtzeitig, sachlich vollständig und richtig informiert hat.
<p>Adressat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftraggeber oder rechtsgeschäftlicher Vertreter - Streitig ist, ob auch die Anzeige an den Architekten/Ingenieur ausreichend ist. Dies gilt zumindest dann nicht, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - die hindernden Umstände auf den Architekten zurückzuführen sind (Verursacher), - die Verzögerung erhebliche Zahlungsansprüche auslösen kann (Risiko), - die Beseitigung der hindernden Umstände außerhalb der Möglichkeiten des Architekten liegt (Einfluss).
<p>Zeitpunkt</p> <p>Die Behinderungsanzeige hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen, wenn sich der Auftragnehmer behindert „glaubt“. Sichere Kenntnis oder gar Eintritt der Behinderung ist nicht notwendig.</p>
<p>Inhalt</p> <p>Inhaltlich muss die Behinderungsanzeige die Tatsachen und die Wirkung darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maßgebliche Umstände (Grund) - hindernde Wirkung (Auswirkung) - voraussichtliche Dauer (Zeitraum) <p>Nicht notwendig ist die Angabe der Höhe eines etwaigen Ersatzanspruches des Auftragnehmers.</p>

TIPP:

Dem Auftragnehmer ist zu empfehlen, die Behinderungsanzeige immer schriftlich an den Auftraggeber mit Zugangsnachweis – gegebenenfalls Kopie an Architekten – weiterzugeben.

Die Behinderungsanzeige ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn dem Auftraggeber die Tatsachen der Behinderung und deren hindernde Wirkung bekannt sind.

Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Behinderungsanzeige:

- Information des Auftraggebers über die Störung
- Möglichkeit des Auftraggebers, Behinderungen zu beseitigen
- Schutz vor unberechtigten Ansprüchen durch rechtzeitige Beweissicherung

TIPP:

Der Auftragnehmer sollte wegen „Offenkundigkeit“ der Behinderung nicht von der Anzeige Abstand nehmen. Der Auftragnehmer schwächt dadurch unnötig seine eigene Verhandlungsposition.

Der Auftragnehmer muss im Streitfall darlegen und beweisen, dass er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist bzw. dafür, dass eine Anzeige wegen Offenkundigkeit entbehrlich war.

TIPP:

Es ist daher ratsam für den Auftragnehmer, die Behinderungsanzeige nachweisbar zu dokumentieren, einschließlich deren Zugang.

MUSTER: Behinderungsanzeige

Auftraggeber:

Ort, Datum

.....

Bauvorhaben :

Leistung :

Bauteil :

Bauabschnitt :

Behinderungsanzeige gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung behindert glaubt.

Derartige hindernde Umstände sind eingetreten, weshalb wir hiermit Behinderung anzeigen wegen:

[Konkretisierung der hindernden Umstände + Auswirkung auf Leistung Auftragnehmer]

Wir werden die Arbeiten wieder aufnehmen, sobald die hindernden Umstände wegfallen.

Wir weisen darauf hin, dass uns gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B und § 6 Abs. 4 VOB/B eine Fristverlängerung zusteht, die wir zur gegebenen Zeit gesondert beantragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
 Unterschrift Auftragnehmer/
 Bevollmächtigter Vertreter

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet Stellung zu nehmen. Dennoch ist es empfehlenswert für beide Seiten, miteinander Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Länge der Bauzeitverlängerung festzulegen.

Ein Versäumnis des Auftragnehmers auf eine Behinderungsanzeige hat in mehrfacher Hinsicht nachteilige Rechtsfolgen:

- kein Anspruch auf Fristverlängerung, § 6 Abs. 2 – 4 VOB/B
- kein Anspruch auf Schadensersatz, § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B
- kein Anspruch auf Entschädigung, § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B i. V. m. § 642 BGB
- bei Unterbrechung Verlust der Rechte aus § 6 Abs. 5 und Abs. 7 VOB/B

Der Auftragnehmer kann sich aber noch gegen Ansprüche des Auftraggebers verteidigen, falls die Behinderungsanzeige versäumt wurde. Er kann einwenden, dass er die Verzögerung nicht verursacht hat. Dies gilt insbesondere für:

- Kündigung des Auftraggebers wegen Verzug des Auftragnehmers, § 5 Abs. 4 VOB/B¹
- Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B, oder
- Vertragsstrafe, § 11 Abs. 2 VOB/B²

Im Einzelfall drohen dem Auftragnehmer Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass der Inhalt einer Behinderungsanzeige kein „Hexenwerk“ ist. Auftragnehmer können leicht die Formerfordernisse einhalten, wenn sie einige Grundregeln beachten. Auftraggeber sollten auf eine Behinderungsanzeige nicht „verstört“ reagieren, sondern diese weniger als Grundlage für etwaige Ansprüche des Auftragnehmers fehlinterpretieren, als vielmehr als Anregung, steuernd – auch zu Gunsten des Auftraggebers - in den Bauablauf einzugreifen. Wenn eine Behinderungsanzeige in diesem Sinne verstanden wird, hat sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer Vorteile. Zeit ist Geld für beide Seiten!

¹ OLG Saarbrücken, IBR 1998, 384

² BGH IBR 1999, 155; andere Auffassung: OLG Rostock IBR 2006, 15